

Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 26.06.2026

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der aktuell gültigen Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herten zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zusammensetzung dieser Mitglieder gestaltet sich wie nachstehend:
- a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihren gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII),
 - b) 6 Vertretende der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendhilfeausschusses aus. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 - c) ein/e RichterIn des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder ein/e Jugendrichter/in, der/die durch das zuständige Präsidium des Landgerichts Bochum bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem Direktor/der Direktorin der Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die durch das Polizeipräsidium Recklinghausen bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates;
 - i) eine Vertretung des Integrationsrates;
 - j) je eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII in Herten;
 - k) bis zu drei von örtlichen Jugend-Selbstvertretungen benannte junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

Für die Mitglieder zu c) bis k) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen und zu wählen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

- a) durch Niederlegung des Mandates;
- b) bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat
- c) bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. c-k, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- b) Die Entscheidung über
 - die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen nach § 80 SGB VIII (in Verbindung mit KiBiz)
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- d) Die Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt gleichzeitig den/die Vorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und eventueller Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung, die Ausschussordnung sowie die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten in der jeweils anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung des Jugendamtes im Auftrag der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes (im Auftrage der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten)

- a) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

(3) Die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) ist ständige Stellvertretung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes. Sie nimmt im Verhinderungsfall sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsleitung wahr.

IV. Schlussbestimmungen

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herten vom 20. Oktober 2021 außer Kraft.